



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 5-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34461 Korbach
Telefon: +49 561 938 01 Email: service.motorrad@conti.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENKOMBINATIONEN AN MOTORRADERN
Ausgabe: 12/23, 1.2.2011

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ / Variante / Version
BMW	R 80 GS	247E88 (Bj. 1987 - 1990)
	R 80 GS	247E91 (Bj. 1990 - 1994)
	R 80 GS Basic (Kalahari)	247 (Bj. 1996)
	R 100 GS	247E88 (Bj. 1987 - 1990)
	R 100 GS	247E91 (Bj. 1990 - 1996)
	R 100 GS Paris-Dakar	247E88 (Bj. 1989 - 1991)
	R 100 GS P-D	247E91 (Bj. 1991 - 1996)
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Felge hinten: Nur original Serienfelge
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54T TL	TKC80 M+S 1)
Bereifung hinten	130/80-17 M/C 65T TL	TKC80 M+S 1)
-----oder-----		
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54H TL	ContiEscape 1)
Bereifung hinten	130/80-17 M/C 65H TL	ContiEscape 1)
-----oder-----		
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54H TL	ContiTrailAttack 1)
Bereifung hinten	130/80-17 M/C 65H TL	ContiTrailAttack 1)
-----oder-----		
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54H TL	ContiTrailAttack 1)
Bereifung hinten	130/80R17 M/C 65H TL	ContiTrailAttack 1)
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Art der Auflagen:		

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2) Eine Nachprüfung des Zulassungszustandes besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I StVZO § 5 Abs.1 Nr. 3 StVO)

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Korbach, 23.01.2011

Korbach, 23.01.2011

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.